

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 19. Olkusz, am 1. Oktober 1916.

INHALT: (351—369) —

351.

Organisation und Diensteinteilung des Kreiskommandos in Olkusz.

Mit MGG. Befehl Gstb. Präs. Nr. 12305/16 wurde die neue Organisation und Diensteinteilung im Kreiskommando eingeführt. Dieselbe ist überall zu veröffentlichen, damit die Parteien, sowie Gemeindeämter ihre Gesuche und Anliegen an entsprechende Ressorts des Kreiskommandos richten in der Lage sind.

Kreiskommandanf: Oberst Josef Edler v. Kwiatkowski.

Kreiskommandantstellvertreter: Major Alexander Schamschula.

Militärabteilung

unter der Leitung des Kreiskommandantenstellvertreters.

Adjutantur: Hauptmann Josef Schneider.

Nachrichtendienst:

Stabsabteilung: Kommandant Leutnant Marko Nao.

Technischer Dienst: Kreisingenieur Kasimir R. v. Sidorowicz.

Landwirtschaftliche Abteilung: Oberlt. Franz R. v. Mysłowski.

Oberlt. Karl Haller v. Hallenburg.

Verpf. Offiz. Robert Ludwig.

Rechnungs und Kassadienst: Mil. Rechgs. Rat Dawid Schrenzel.

Finz. Rechgs. Revident Nikolaus Hryciow.

Steueroffizial Gabriel Witomski.

Steueroffizial Franz Mroczkowski.

Militärseelsorge: Feldkurat Stanislaus Matzner.

Militärgericht mit Feldarrest.

Gerichtsleiter: Majorauditor Dr. Miezislaus Bielski.

Militärrichter: Hauptmannauditor Josef Birke.

Ldst. Oberlt. Aud. Anton Fischer.

» » » Dr. Ladislaus Sentek.

» » » Dr. Otto Meider.

» » » Josef Krawiecki.

» » » Ludwig Turzanski.

Ldst. Oberlt. Aud. Ferdinand Herdegen.
» » » Kasimir Ceglecki.
Feldarrest: Ldst. Fähnrich Dr. Adolf Gerzabek.

Kreisgendarmeriekommando.

Kommandant: Gend. Rittmeister Rudolf Friedl.

Stationsoffiziere:

Olkusz: Ldst. Leut. Marko Nao.
Wolbrom: Leut. i d. R. Alexander Ueberall.
Slawkow: Oberlt. Michael Doromby.
Pilica: Oberlt. Dr. Jakob Ritter.
Zugleich Leiter der Erntemagazine und Monopolmühlen.

Verwaltungsabteilung

unter Leitung des Leitenden Zivilkommissärs.

Leitender Zivilkommissär Statthaltereisekretär: Witold Ritt. v. Gozdawa Godlewski.

Politisches- und Polizeiliches Referat:

Gemeindewesen, Kultus, Gewerbe, Statistik, Zensur: Oblt. d. Res. Bezirkskommissär Dr. Bronislaw R. v. Dunin-Rzuchowski.

Internierte, Zivilarbeiter, Strafsachen, Spitalkosten, Reisedokumente, Unterhaltsbeiträge: Bezirkssekretär Franz Gaszczyk.

Schulreferat: Kreisschulinspektor Johann Peszkowski.

Kommerziellesreferat (einschliesslich Arbeitsvermittlung): Oblt. d. Res. Egon v. Nyiry.

Land- und Forstwirtsch. Referat (einschliesslich Jagd-Vogelschutz, Fischerei): Forstmeister Julius Indra.

Sanitätsreferat: Kreisarzt Dr. Med. Ladislaus R. v. Szaynowski.

Veterinärreferent: Kreistierarzt Aleksander Warczewski.
Finanzreferat: Finanzrat Dr. Sigismund Bittner.
Finanzkonzipist Josef Kamuda.
Finanzwachoberkommissär I. Kl. Peter Salawa.
Finanzwachkommissär II. Kl. Johann Nawelski.

Kreisgericht.

Gerichtsleiter: Bezirksrichter Marian Markiewicz.
Richter Dr. Roman Schwakopf.
Grundbuchsführer Thaddäus Dworski.
Kanzleioffizial Anton Radwanowski.

Kreisforstamt.

Leiter: Forstmeister Julius Indra.
Zugeteilt: Oberlt. Josef Kraus.

Etappenpost & Telegraphenamt I. Kl. Olkusz.

Amtsleiter: Feldpostoffizial Franz Teuchmann.
Zugeteilt: Feldpostoffizial Berisch Brand.
Feldpostassistent Johann Girg.
Feldpostassistent Josef Nalezinski.

Etappenpost & Telegraphenamt I. Kl. Wolbrom.

Amtsleiter: Feldpostoffizial Johann Bienkowski.
Zugeteilt: Feldpostassistent Adolf Philipp.

Poln. Zivilarbeiter Abteilungen.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 1 Pradla. Komdt. Ldst. Ing. Karl Ćaća.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 2 Sierbowice. Komdt. Ldstpfl. Baumeister Georg Parthilla.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 3 Dzwonowice. Komdt. Ldstpfl. Ing. Eduard Zwack.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 4 Ogrodzieniec. Kmdt. Ldstpfl. Ing. Emanuel Götzlinger.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 5 Pradla. Komdt. Ldstpfl. Ing. Wolfgang Schwarz.

Poln. Zivilarbeiter Abtg. Olkusz Nr. 11 Owczarnia Komdt. Oberlt. Hugo Marie.

352.

Amtstage.

Im Monate Oktober 1916 finden folgende Amtstage statt:

23. Oktober in Rabsztyn,
24. Oktober in Skala für Cianowice und Skala,
25. Oktober in Sułoszowa,
26. Oktober in Wolbrom für Jangrot, Wolbrom und Żarnowiec,
27. Oktober in Pilica für Kidów und Pilica,
28. Oktober in Ogrodzieniec für Kroczyce und Ogrodzieniec,
30. Oktober in Bolesław für Bolesław und Sławków.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags und haben zu denselben die k. u. k. Gemeindeverwalter, Wójte und Sołtyse zu erscheinen.

Aus Dörfern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Sołtyse noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen, die zuständigen Gendarmerieposten 2 Mann als Assistenz stellig zu machen.

353.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916,

betreffend die Städteordnung für vierunddreissig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbstständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die in Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreissig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Massgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfasst die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde — somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den

Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschliesslich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmässigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a) Festsetzung des Gemeindebudgets;

b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;

c) Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;

d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;

e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;

f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);

g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräusserten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, — auch wenn sie nicht in seinen Witrkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfasst die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäss den Gesetzen, Verordnungen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmässigen Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen;
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschliessen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäss § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, dass der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterlässt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Massnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

354.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916, V. Bl. Nr. 69, über die Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g . . . . 15 h
für je weitere 20 g . . . . 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jenen Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:
a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen . . . . 8 h
b) sonst . . . . 10 h

3. Drucksachen:

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . . . 5 h
wenigstens aber . . . . 10 h

6. Einschreibegebühr:

Für jede Sendung . . . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
b) die Wertgebühr:
für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h
Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . 60 h

8. Pakete:

bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:
a) aus der Grundgebühr von . . . . 15 h
für jede Postanweisung,
b) aus der Wertgebühr von . . . . 5 h
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:
a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,
b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h
Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:
Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.
Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtugung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:
Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h
Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung . . . . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

355.

Kundmachung
betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, verlautbart im Amtsblatt Nr. 3 vom Jahre 1916 Pkt. 37 betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 8. Oktober bis 16. Oktober l. J. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderungen am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

356.

Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernement gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt Kartoffel ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § 2 Punkt 2 bis 4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffeln aus dem M. G. G.-Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale

des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungszwecke und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

357.

Vermälzungsverbot.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61, bestimme ich:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

358.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv. Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt u. veröffentlich werden.

359.

Ende der Sommerzeit.

Gemäss des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 23./4. 1916, verlautbart im Amtsblatte Nr. 9 vom 1./5. 1916 Punkt 175, sind die Uhren um Mitternacht vom 30. September auf 1. Oktober zu richten und um eine Stunde zurückzuschieben.

Dies ist sofort von den Gemeindevorstehern und

Sołtysen in allen Ortschaften in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

360.

Wattesammlung!

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Erlass vom 20. September 1916 R. S. Nr. 81.786/16/3 die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte angeordnet.

Es ist sämmtliche frische oder gebrauchte Watte den zuständigen Stations- und Gendarmeriepostenkommanden sofort zu melden.

Diese Verfügung tritt mit der Verlautbarung in Kraft und wird jeder freie Handel mit Watte oder Verheimlichung von Vorräten mit einer Geldstrafe bis zu Kr. 2000 oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

361.

Kundmachung betreffend Versehung der Wägen mit Aufschriftstafeln.

Im Sinne des § 21 des Reglements für den Strassenverkehr in der Stadt Krakau und im Sinne des § 4 des galizischen Strassengesetzes vom 5./10. 1907, Landesgesetzblatt Nr. 130 müssen die Last- und Bauerwägen mit einer Aufschriftstafel enthaltend den genauen Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Wageneigenthümers versehen sein.

Diese Vorschriften werden durch die hiesigen Einwohner, welche sich nach Galizien bezw. Krakau begeben nicht eingehalten, wodurch dieselben einer strengen Bestrafung unterzogen werden.

Um daher einer strengen Bestrafung vorzubeugen werden alle betreffenden Personen aufgefordert die eingangs erwähnten Vorschriften strikte einzuhalten.

362.

Zahlungsverkehr.

In Bezug auf die Verlautbarung im hiesigen Amtsblatte vom 15. Juni 1916 Nr. 241 wird bekannt gegeben, dass das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit der Verordnung vom 16. September l. J. F. A. Nr. 106287 den Umrechnungskurs des Rubels (Silber-, Nickel-, Bronzenmünzen, Papier) auf 2 K 75 h ab 1. September 1916 erhöht hat.

363.

Postanweisungen, Geldbriefe, Telegramme.

Laut A. O. K. Befehl Tel. Nr. 40153 können vom 11. September 1916 Geldbeträge in der Richtung zur Armee im Felde u. zur Flotte mittels gewöhnlicher Postanweisungen angewiesen werden. Mit dem gleichen Tage wird die Annahme privater Geldbriefe an die Angehörigen der Armee im Felde u. Flotte eingestellt u. werden nur mehr dienstliche Geldbriefe zur Versendung zugelassen.

Private Postanweisungen zur Armee im Felde sind bis zum Betrage von 100 K, dienstliche (portofreie) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 K zugelassen. Postlagernde, telegraphische oder durch Eilboten zuzustellende Postanweisungen, dann solche, die zu eigenen Händen oder gegen Auszahlungsbestätigung zugestellt werden sollen, sind nicht zugelassen.

Alle dienstlichen (amtlichen) Postanweisungen, weiters auch die bei den Feldpostämtern aufgegebenen privaten Postanweisungen sind gebührenfrei; für die übrigen privaten Postanweisungen zu der Armee im Felde u. der Flotte gelten die Tarife der Aufgabepostverwaltung.

Der Absender hat auf der Vorderseite des Postanweisungsabschnittes den Betrag u. seine Adresse u. auf der Rückseite dieses Abschnittes die volle Adresse des Empfängers in der gleichen Weise wie auf der Postanweisung selbst auszusetzen. Auf diesem Abschnitte können ausserdem kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke, wie »Nummer des Dienststückes«, »zur Rechnung vom . . . .« angebracht werden. Weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Frist für die Reklamation wegen der Auszahlung an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen. Nach Ablauf von 3 Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen die nicht reklamierten Postanweisungsbeträge zugunsten der Aufgabepostverwaltung.

Zufolge Kundmachung des k. u. k. A. O. K. vom 5./9. 1916 wird die Teleg.-Gebühr im Verkehre aus dem k. u. k. Okk.-Gebiete in Polen nach Ungarn vom 15./9. 1916 an auf 8 Heller für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, erhöht.

364.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz, für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbsmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis dieser feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder Masse,** die **Preisangabe in Kronen und Rubel zu erfolgen.**

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, **Verheimlichung der Ware** oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Oktober 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnamte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern »Übernahmspreise« benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	—	—	—	—	1 Pfund	1	80	—	$65^1/_2$
Rindfleisch ohne Knochen	1 »	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Lungenbraten	1 »	—	—	—	—	»	2	10	—	76
Kalbfleisch	1 »	—	—	—	—	»	1	40	—	51
Schaffleisch	1 »	—	—	—	—	»	1	20	—	$43^1/_2$
Schweinefleisch	1 »	—	—	—	—	»	1	80	—	$65^1/_2$
Selchfleisch	1 »	—	—	—	—	»	2	10	—	76
grüner Speck und Schmeer	1 »	—	—	—	—	»	2	50	—	91
geräucherter Speck	1 »	—	—	—	—	»	2	90	1	$05^1/_2$
Schweineschmalz	1 »	—	—	—	—	»	3	—	1	09
Rindsfett	1 »	—	—	—	—	»	1	60	—	58
Margarineschmalz	1 »	—	—	—	—	»	3	30	1	20
Pflanzenfett	1 »	—	—	—	—	»	2	40	—	87
gewöhnl. Wurst	1 »	—	—	—	—	»	2	50	—	91

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Krakauer Wurst	1 Pud	—	—	—	—	1 Pfund	3	—	1	09
Presswurst	»	—	—	—	—	»	2	50	—	91
Schinken roh	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Schinken gekocht	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Schweinschlungenbraten	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Geflügel, Fische:										
Gänse	—	—	—	—	—	1 Stück	6	—	2	18
Enten	—	—	—	—	—	»	3	50	1	27
Hünner	—	—	—	—	—	»	2	50	—	91
Karpfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	2	—	—	73
Hechte	—	—	—	—	—	»	2	—	—	73
Seefische	—	—	—	—	—	»	1	10	—	40
Häringe (gesalzen) . . . . . . 1 Fass	700 Stück	300	—	—	—	»	—	84	—	30½
Fettheringe	—	—	—	—	—	1 Stück	—	—	—	—
Junge Hühner	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Truthühner	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Mahl- und Schalprodukte, Brot:										
Weizenfeinmehl A.	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	—	—
Weinzenkochmehl B.	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Weizenvollmehl	—	—	—	—	—	»	—	26	—	09½[1]
Weizenschrotmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	[1]
Roggenvollmehl	—	—	—	—	—	»	—	23	—	08[1]
Roggenschrotmehl	—	—	—	—	—	»	—	20	—	07[1]
Kartoffelmehl u. zw. Walzmehl	—	—	—	—	—	»	—	23	—	08[1]
Kartoffelmehl u. zw. Starkmehl	—	—	—	—	—	»	—	32	—	11½[1]
Weizengries	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Rollgerste (Graupen) gross	—	—	—	—	—	»	—	28	—	10[1]
Rollgerste (Graupen) mittel	—	—	—	—	—	»	—	30	—	11[1]
Hirse (ungeschalt)	1 q	94	—	34	18	»	—	40	—	14½[1]
Buchweizen	—	—	—	—	—	»	1	10	—	40[1]
Reis	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Weizenbrot	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Roggenbrot	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Gem. Brot Nr. 1 (mit Kartoffelmehl) . .	—	—	—	—	—	»	—	26	—	09½
Gerstenmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Roggenmischmehl	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Hülsenfrüchte:										
Erbsen ganz	1 Pud	9	30	3	38	1 Pfund	—	32	—	11½
Erbsen geschält	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Linsen	»	9	70	3	53	»	—	34	—	12
Bohnen	»	7	30	2	65½	»	—	28	—	10

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Milch, Eier, Mohlkereiprodukte:										
Vollmilch	—	—	—	—	—	Quarta	—	35	—	12½
Magermilch	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Topfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	50	—	18
Tischbutter	—	—	—	—	—	»	2	90	1	05½
Kochbutter	—	—	—	—	—	»	2	40	—	87
Käse Hart	—	—	—	—	—	»	3	50	1	27
Käse Weich	—	—	—	—	—	»	2	40	—	87
Rahm sauer	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Eier (frisch)	—	—	—	—	—	1 Stück	—	10	—	03½
Eier bei Producenten	—	—	—	—	—	»	—	09	—	03
Spezereiwaren, Gewürze:										
Kaffee (roh)	1 Pud	95	—	34	54½	1 Pfund	5	60	2	03½[2]
Kaffee (gebrannt)	»	—	—	—	—	»	7	—	2	54½[3]
Zucker raff.	1 Pfund	—	76	—	27½	»	—	80	—	29
Zucker nichtraff.	»	—	72	—	25	»	—	76	—	27½
Thee	1 Pud	220	—	80	—	—	8	—	2	91[4]
Kakao	»	200	—	72	72½	—	5	—	1	82
Schokolade (gewöhnl.)	»	130	—	47	27	—	3	50	1	27
Kochsalz W.	—	—	—	—	—	—	—	12	—	04
Kochsalz D.	—	—	—	—	—	—	—	14	—	05
Pfeffer	—	—	—	—	—	—	3	20	1	16
Kümmel	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	—	—	36
Speiseöl	—	—	—	—	—	»	6	50	2	36
Essig	1 Hektol.	80	—	29	09	1 Liter	—	80	—	29
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemüse (nach Jahreszeit):										
Kartoffel	1 Pud	1	50	—	54½	1 Pfund	—	05	—	02
Kraut	—	—	—	—	—	»	—	04	—	01½
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	»	—	10	—	03½
Rote Rüben	—	—	—	—	—	»	—	10	—	03½
Zwiebel	—	—	—	—	—	»	—	30	—	11
Knoblauch	—	—	—	—	—	»	1	60	—	58
Kreen	—	—	—	—	—	»	—	30	—	11
Sauerkraut	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Spargel	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Spinat	—	—	—	—	—	»	—	40	—	14½
Paradeisäpfel	—	—	—	—	—	»	—	30	—	11
Gurken	—	—	—	—	—	1 Schock	1	80	—	65½
Obst und Obst-Konserven:										
Äpfel	1 Pud	—	—	—	—	1 Pfund	—	15	—	05½
Pflaumen	—	—	—	—	—	»	—	10	—	03½

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	45	—	16	36	1 Pfund	1	35	—	49
Birnen	—	—	—	—	—	»	—	20	—	07
Getränke:										
Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—[5]
Bier	1 Fass	19	—	6	91	1 litr	1	—	—	36
Branntwein	—	—	—	—	—	»	3	—	1	09
Rum	—	—	—	—	—	»	4	—	1	45½
Sodawasser	—	—	—	—	—	»	—	30	—	11
Schlachtvieh:										
Ochsen	1 Pud	40	—	14	54½	—	—	—	—	—
Stiere	»	38	—	13	82	—	—	—	—	—
Kühe	»	36	—	13	09	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beinvieh)	»	30	—	10	91	—	—	—	—	—
Kälber	»	26	—	9	45½	—	—	—	—	—
Schweine	»	60	—	21	82	—	—	—	—	—
Schafe	»	24	—	8	73	—	—	—	—	—
Futterartikel:										
Heu (beschlagnahmt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Heu gepr. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Stroh gepr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]
Futterrüben	6 Pud	8	—	2	91	—	—	—	—	—
Ölkuchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[7]
Pferdebohnen	1 Pud	5	30	1	92	1 Pfund	—	20	—	07
Wicke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[8]
Häksel (Stroh)	6 Pud	16	—	5	82	—	—	—	—	—
Kleie	»	20	—	7	27	1 Pfund	—	11	—	04
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:										
Brennholz hart m³=2 pol. sąż.=1 rus. sąż.	1 m³	—	—	—	—	1 Pud	—	63	—	23
Brennholz hart Kl.	—	—	—	—	—	»	—	—	—	—
» » Pud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» weich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» » Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohle . . Preise laut Tepege-tabelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Pud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koks Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Pud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petroleum	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	25	—	09

WAARE	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.	Gewicht Einheits	K.	h.	Rb.	kop.
Brennspiritus	1 Eimer	22	14	8	05	1 Liter	1	80	—	65$^1/_2$
Zündhölzchen . . . . 1 Kiste	10000 Pak.	360	—	—	—	1 Schacht.	—	05	—	02
gew. Stearinkerzen	1 Kg	—	—	—	—	1 Pfund	2	30	—	83$^1/_2$
» Kernseife	1 Pud	180	—	65	45$^1/_2$	»	3	20	1	16
» Schmierseife	»	—	—	—	—	»	—	—	—	—
Kristallsoda	»	14	—	5	09	»	—	40	—	14$^1/_2$
Schichtseife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ANMERKUNG. In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 10% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

[1] Amtlich festgesetzte Preise. [2] bis 8 Kronen. [3] bis 9 Kronen. [4] bis 10 Kronen. [5] Nach Faktura bis 25% Gewinn Amtlich festgesetzter Höchstpreis für Handelszwecke bis 14 K. [7] Beschlagnahmt. [8] Nur zur Saat.

365.

Aufnahme zum Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin wird weiterhin eine Anzahl freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache aufnehmen.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

1) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene die ausserdem noch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

2) eine entsprechende Intelligenz;

3) makelloses Vorleben;

4) ein Alter von über 18 bis 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welche von dem Gemeindeamte bestätigt sein muss, auszuweisen.

Schriftliche, mit entsprechenden Dokumenten belegte Eingaben, respective mündliche Meldungen sind beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando längstens bis zum 10. Oktober l. J. vorzubringen.

Über die Aufnahme wird das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Lublin entscheiden.

Im Falle der Aufnahme wird der Kandidat zuerst einen Vorbereitungskurs in Lublin zu absolvieren haben, wo er gewissenhafte und eifrige Erfüllung seiner Pflichten durch die ganze Dienstzeit, während deren er den Militärbehörden und militärischen Strafgerichten unterliegen wird, in feierlicher Weise angelobt wird.

Vom Tage der Anmeldung in Lublin wird dem Kandidaten die tägliche Entlohnung per 5 Kronen ausgezahlt werden, ausserdem wird er zur Ausübung des Dienstes aus dem Monturmagazin einen Mantel, eine Bluse, Hose, Kappe und ein Paar Schuhe erhalten.

366.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines »Polska Macierz Szkolna« und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der »Polska Macierz Szkolna« in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17 Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt, in die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines »Polska Macierz Szkolna« berufen werden.

367.

Steckbrief.

Jan Napara, geboren in Siedleszowice, Gemeinde Kroczyce, ebendahin zuständig, 19 Jahre alt (näheres Datum unbekannt), röm. kath., von Beruf Dienstknecht bei Jan Sarwa, Grundwirt in Lany wielkie, steht im Verdachte in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni 1916, zum Schaden seines Brotgebers Jan Sarwa in Lany wielkie, aus der unversperrt gewesenen Wohnung nachstehende Gegenstände, und zwar:

15 Rubel Bargeld, 2 Paar abgetragene Stiefel im Werte von 10 Rubel, 1 abgetragenen schwarzen Rock im Werte von 5 Rubel, 1 Paar Hosen im Werte von 4 Rubel, 2 Paar Stiefelröhren im Werte von 10 Rubel, 1 Strähne Flachsgarn im Werte von 1 Rubel, gestohlen und mit diesen Gegenständen die Flucht ergriffen zu haben, wodurch der Verdacht des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457 und 466: c MStG. begründet erscheint.

Personenbeschreibung:

Haare: schwarz, Augen: blau, Augenbrauen: schwarz, Nase: dick, Mund: breit, Zähne: gesund, Angesicht: länglich, Körpergrösse: klein, Gestalt: stark gebaut, Kleidung: kleinstädtisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Obgenannten eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

368.

Steckbriefewiderrufung.

Der im Amtsblatte vom 1. April 1916 unter Nr. 154 erlassene Steckbrief wider Stefan Kazibucki aus Żarnowiec wird widerrufen.

Auch wird der im Amtsblatte vom 15. Juni 1916 Nr. 247 erlassene Steckbrief wider Adalbert Habryn aus Podlesie widerrufen.

369.

Nachforschung.

Stanislaus Szwejowicz vel Szwej, Sohn des Johann und der Franciszka, aus Pilica, welcher mit dem Urteile des Friedensgerichtes in Pilica vom 28. August 1916 wegen Diebstahles zum 5 monatlichen Arreste bestraft wurde, ist am 29. August l. J. aus dem Gemeindearrest in Pilica entwichen.

Derselbe ist 19 Jahre alt, römisch-katholisch, ledig, mittlerer Statur und armselig gekleidet.

Alle Sicherheitsbehörden werden ersucht nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das Gemeindearrest in Pilica einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.